



20.10.2022

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“**Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken – 27.09.2022**

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen soll östlich von Königsberg auf einer Fläche von ca. 19,5 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf zwei Teilflächen Fl.Nrn. 2522/1, 2522/2, 2522/3, 2522/4, 2522/5, 2522/6 und 2523, Gemarkung Königsberg ausgewiesen werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 3 ha erbracht. Externe Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) sind im Umfang von ca. 1,5 ha vorgesehen. Die Lage der Ausgleichsflächen ist noch nicht abschließend bestimmt. Die Einspeisung befindet sich im jetzigen Verfahrensstand in Klärung. Die geplante Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 20 MWp. Als Vorhabenträgerin tritt laut Planunterlagen die Greenovative GmbH auf. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einem Raum mit hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Der Raumwiderstand beruht auf einem überwiegend sehr hochwertigen Landschaftsbild mit hoher Erholungswirksamkeit. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet Haßberge (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) stellt einen weiteren mittleren Raumwiderstand dar.

Zur vorliegenden Planung stellen wir demnach Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die

vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Vorbelastung, Zersiedelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten, errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Eine Vorbelastung ist nicht dargelegt oder erkennbar, obwohl im Stadtgebiet eine 110-kV Freileitung besteht. Auch wird keine Bündelung mit weiteren bestehenden oder geplanten Anlagen verfolgt. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Standortalternativenprüfung sowie auch die gebotene optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA innerhalb des Landschaftsbildraumes „Haßberge“ im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Vorland der Haßberge um Prappach“ mit überwiegend sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Das durch markante Geländestufen terrassenartig gegliedertes Vorland der Haßberge weist eine sehr reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit weithin sichtbaren Erhebungen und weiten Ausblicken auf. Die besondere Bedeutung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes findet seinen Niederschlag in der Festlegung als Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet) im Naturpark Haßberge (s. Pkt. 2.2). In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist das kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmal „Burgruine Königsberg am Schlossberg“ mit hoher Fernwirkung, dessen optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Technogene Elemente im bildbeutenden Umfeld des landschaftsprägenden Denkmals besitzen eine größere Auffälligkeit. Regionaltypische Landschaftsbilder und landschaftsprägende Baudenkmäler sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft, von historischer, städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung und deshalb zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Grundsatz 7.1.1 LEP und Ziele B II 5.1, 5.2 und 5.3 RP3).

Laut Planunterlagen seien durch die Lage auf der ebenen Hochfläche und der bestehenden Eingrünung durch die Waldflächen keine Blickbeziehungen mit Fernwirkung gegeben. Auch sei aufgrund der Exposition, Topographie und aufgrund der Vegetation der Planungsbereich weder von Königsberg (Schloßberg) oder von einem anderen exponierten Standort der Stadt Königsberg einsehbar.

Um die Aussagen nachvollziehen zu können sind insbesondere die Blickbeziehungen und Sichtachsen von der Burgruine Königsberg am Schlossberg im Rahmen einer Sicht- bzw. Fotoanalyse zu betrachten. Auch sind Sichtbeziehungen zur gegenüberliegenden Hangkante zu

prüfen sowie Auswirkungen auf die an der geplanten FF-PVA gelegenen Wanderwege (Burgen- und Schlösserweg, Kelten-Erlebnisweg). Die Begründung der Standortwahl und Alternativenprüfung sollte auf die vorgenannten Aspekte hin ausgearbeitet werden. So sind pauschale Aussagen, wie „die Frequenz der Wander- und Radwege ist unterschiedlich und von gering bis mittel einzuschätzen“ nicht qualifiziert.

Den Festlegungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes wird am vorliegenden Standort aus raumordnerischer Sicht zum jetzigen Verfahrensstand nicht ausreichend entsprochen.

Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden. Deren Stellungnahmen ist im Verfahren ein besonderes Gewicht beizumessen.

2.2 Natur- und Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Der Vorhabenstandort liegt vollständig in dem durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Naturpark Haßberge (Ziele B I 2.1, B I 2.3.1 RP3 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“ RP3; i.V. m. Ziel 7.1.2 LEP). Gemäß den Zielen B I 2 und 2.3.1 RP3 sollen die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume in ihrem Bestand gesichert und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. FF-PVA als großflächige technische Bauwerke stehen den Landschaftsschutzverordnungen i.d.R. entgegen. Insofern wird eine Errichtung von FF-PVA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung eines LSG vereinbar sein. Vorrangig sollen daher Flächen außerhalb der LSG für die Realisierung von FF-PVA herangezogen werden, weshalb einer umfassenden Standortalternativenprüfung eine große Bedeutung zukommt.

Gleichwohl können die Ordnungsgeber eine FF-PVA-Nutzung auch in Landschaftsschutzgebieten ermöglichen (durch eine Erlaubnis, eine Befreiung, eine Herausnahme oder eine Zonierung). Allenfalls in Randzonen, in für die Substanz des Schutzgebietes nachrangigen Bereichen bzw. vorbelasteten Bereichen oder in Teilbereichen, die nicht mit anderen Kriterien (u.a. Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher bzw. hoher landschaftliche Eigenart, „Besondere Kulturlandschaften“) überlagert sind, kann im Einzelfall auch die Herausnahme von Flächen aus dem Schutzgebiet ein geeignetes Mittel darstellen.

Laut Planunterlagen wurde diese Vorgehensweise bereits angestoßen. Ein LSG-Änderungsantrag wurde am 25.03.2022 an das Landratsamt Haßberge gestellt. In diesem Zuge sollen die Ackerlagen, die durch die FF-PVA überlagert werden, aus dem Schutzgebiet herausgelöst werden und dafür eine Fläche zwischen Sportplatz, Altstadt und geplanter FF-PVA nördlich von Königsberg sowie eine Fläche zwischen Sechsthal und Altershausen aufgenommen werden. Zusätzlich sollen bereits im LSG befindliche Flächen bei Königsberg und Junkersdorf qualitativ aufgewertet werden.

Vor Verfahrensabschluss lässt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob die mit der Nutzungsänderung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut wirksam ausgeglichen werden können. Die fachliche Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist besonderes Gewicht beizumessen.

Ferner wird zur vorliegenden Planung darauf hingewiesen, dass das SPA-Gebiet „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ und das FFH-Gebiet „Haßbergetrauf von Königsberg bis

Stadtlauringen“ nördlich an das Planungsgebiet angrenzt. Wechselwirkungen und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der geschützten Arten sind auszuschließen.

Die gutachterliche Prüfung der Fläche (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie die anschließende Festsetzung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen steht noch aus.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist demnach im Verfahren im Hinblick auf die vorgenannten Belange besonders zu berücksichtigen.

2.3 Waldflächen

Nach hiesigem Planungs- und Bestandskartenwerk liegen angrenzend an die geplante FF-PVA Waldflächen, in welchen die Waldfunktion „Schutzwald für Lebensraum“ und „Erholungswald“ betroffen ist.

Wald und Waldflächen sollen gemäß den Grundsätzen in 5.4.2 LEP erhalten und gesichert bleiben sowie ihre Waldfunktionen entwickelt werden. Die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (hier: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) ist im Verfahren zu berücksichtigen.

Im **Ergebnis** ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Die Planung kann den Erfordernissen der Raumordnung nur dann entsprechen, wenn nachweislich dargelegt werden kann, dass die geplante Errichtung einer FF-PVA zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes führt bzw. mit dem Charakter und Zielsetzung des LSG vereinbar ist und die zuständige Naturschutzbehörde der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmt. Darüber hinaus ist die Stellungnahme der zuständigen Forstwirtschaftsbehörde besonders zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) wurde im Maßstab 1 zu 500000 erstellt. Für den gewählten Standort wurde ein Bereich ausgewählt, der weder einsehbar ist, noch besondere Kulturlandschaftselemente enthält, bzw. durch dies geprägt ist. Ferner liegt östlich des Vorhabens ein gewerblicher Betrieb, so dass eine gewisse Beeinträchtigung bereits vorliegt. Die Merkmale und Kennzeichen der Landschaftsbildeinheit „Vorland der Haßberge um Prappach“ treffen für den gewählten Vorhabenstandort (sehr reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit weithin sichtbaren Erhebungen und weiten Ausblicken) nicht zu. Daher ist der Standort in der detaillierten Betrachtung geeignet.

Aufgrund der Topographie verbunden mit den Waldflächen bestehen keine Blickbeziehungen zum Denkmal „Burgruine Königsberg am Schlossberg“. Wie in der Begründung ebenfalls bereits dargelegt, ist die Anlage auch von anderen Aussichtspunkten in der Region aus den topographischen Gründen und infolge der bestehenden Eingründung nicht einsehbar.

Die Blickbeziehung der PV-Anlage in die Umgebung wird in der Begründung ergänzt. Die Anlage selbst ist vom Parkplatz und am nördlichen Rand des Kelten-Erlebnisweges aus wahrnehmbar.

Die Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort im Hinblick auf die Lage in der Landschaft Einverständnis (siehe Stellungnahme vom 20.09.2022).

Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Hinsichtlich der Änderung der Schutzzone des LSG wurde die Änderung der Abgrenzung eng mit der UNB abgestimmt. Die Änderung der LSG Abgrenzung seit dem 23.01.2023 abgeschlossen.

Wald

Das AELF am Verfahren beteiligt. Der Anlagenstandort berücksichtigt den Baumfallbereich. Der Weg entlang des Waldrandes im Westen ist von der geplanten PV Anlage noch durch einen mit Obstbäumen bewachsenen Böschung getrennt.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ mit der Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Blickbeziehungen fest.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 28.09.2022

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen soll östlich von Königsberg auf einer Fläche von ca. 19,5 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" auf zwei Teilflächen Fl.Nrn. 2522/1, 2522/2, 2522/3, 2522/4, 2522/5, 2522/6 und 2523, Gemarkung Königsberg ausgewiesen werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 3 ha erbracht. Externe Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) sind im Umfang von ca. 1,5 ha vorgesehen. Die Lage der Ausgleichsflächen ist noch nicht abschließend bestimmt. Die Einspeisung befindet sich im jetzigen Verfahrensstand in Klärung. Die geplante Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 20 MWp. Als Vorhabenträgerin tritt laut Planunterlagen die Greenovative GmbH auf. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete". Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einem Raum mit hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Der Raumwiderstand beruht auf einem überwiegend sehr hochwertigen Landschaftsbild mit hoher Erholungswirksamkeit. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet Haßberge (regionalplanerisch i. d. R. bedingt geeignete Flächen) stellt einen weiteren mittleren Raumwiderstand dar.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Landschaft. Freiraum und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von

Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten, errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Eine Vorbelastung ist nicht dargelegt oder erkennbar, obwohl im Stadtgebiet eine 110-kV-Freileitung besteht. Auch wird keine Bündelung mit weiteren bestehenden oder geplanten Anlagen verfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Standortalternativenprüfung sowie auch die gebotene optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA innerhalb des Landschaftsbildraumes "Haßberge" im Bereich der Landschaftsbildeinheit "Vorland der Haßberge um Prappach" mit überwiegend sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Das durch markante Geländestufen terrassenartig gegliederte Vorland der Haßberge weist eine sehr reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit weithin sichtbaren Erhebungen und weiten Ausblicken auf. Die besondere Bedeutung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes findet seinen Niederschlag in der Festlegung als Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet) im Naturpark Haßberge (s. Pkt. 2.2). In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist das kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmal "Burgruine Königsberg am Schlossberg" mit hoher Fernwirkung, dessen optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Technogene Elemente im bildbeutenden Umfeld des landschaftsprägenden Denkmals besitzen eine größere Auffälligkeit. Regionaltypische Landschaftsbilder und landschaftsprägende Baudenkmäler sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft, von historischer, städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung und deshalb zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Grundsatz 7.1.1 LEP und Ziele B II 5.1, 5.2 und 5.3 RP3).

Laut Planunterlagen seien durch die Lage auf der ebenen Hochfläche und der bestehenden Eingrünung durch die Waldflächen keine Blickbeziehungen mit Fernwirkung gegeben. Auch sei aufgrund der Exposition, Topographie und aufgrund der Vegetation der Planungsbereich weder von Königsberg (Schlossberg) oder von einem anderen exponierten Standort der Stadt Königsberg einsehbar.

Um die Aussagen nachvollziehen zu können, sind insbesondere die Blickbeziehungen und Sichtachsen von der Burgruine Königsberg am Schlossberg im Rahmen einer Sicht- bzw. Fotoanalyse zu betrachten. Auch sind Sichtbeziehungen zur gegenüberliegenden Hangkante zu prüfen sowie Auswirkungen auf die an der geplanten FF-PVA gelegenen Wanderwege (Burgen- und Schlösserweg, Kelten-Erlebnisweg). Die Begründung der Standortwahl und Alternativenprüfung sollte auf die vorgenannten Aspekte hin ausgearbeitet werden. So sind pauschale Aussagen, wie "die Frequenz der Wander- und Radwege ist unterschiedlich und von gering bis mittel einzuschätzen" nicht qualifiziert. Den Festlegungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes wird am vorliegenden Standort aus hiesiger Sicht zum jetzigen Verfahrensstand nicht ausreichend entsprochen.

Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden. Deren Stellungnahmen ist im Verfahren ein besonderes Gewicht beizumessen.

2.2 Natur- und Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Der Vorhabenstandort liegt vollständig in dem durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Naturpark Haßberge (Ziele B I 2.1, B I 2.3.1 RP3 und Karte 3 "Landschaft und Erholung" RP3; i.V. m. Ziel 7.1.2 LEP). Gemäß den Zielen B I 2 und 2.3.1 RP3 sollen die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume in ihrem Bestand gesichert und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. FF-PVA als großflächige technische Bauwerke stehen den Landschaftsschutzverordnungen i.d.R. entgegen. Insofern wird eine Errichtung von FF-PVA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung eines LSG vereinbar sein. Vorrangig sollen daher Flächen außerhalb der LSG für die Realisierung von FF-PVA herangezogen werden, weshalb einer umfassenden Standortalternativenprüfung eine große Bedeutung zukommt.

Gleichwohl können die Ordnungsgeber eine FF-PVA-Nutzung auch in Landschaftsschutzgebieten ermöglichen (durch eine Erlaubnis, eine Befreiung, eine Herausnahme oder eine Zonierung). Allenfalls in Randzonen, in für die Substanz des Schutzgebietes nachrangigen Bereichen bzw. vorbelasteten Bereichen oder in Teilbereichen, die nicht mit anderen Kriterien (u.a. Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher bzw. hoher landschaftliche Eigenart, "Besondere Kulturlandschaften") überlagert sind, kann im Einzelfall auch die Herausnahme von Flächen aus dem Schutzgebiet ein geeignetes Mittel darstellen. Laut Planunterlagen wurde diese Vorgehensweise bereits angestoßen. Ein LSG-Änderungsantrag wurde am 25.03.2022 an das Landratsamt Haßberge gestellt. In diesem Zuge sollen die Ackerlagen, die durch die FF-PVA überlagert werden, aus dem Schutzgebiet herausgelöst werden und dafür eine Fläche zwischen Sportplatz, Altstadt und geplanter FF-PVA nördlich von Königsberg sowie eine Fläche zwischen Sechsthal und Altershausen aufgenommen werden. Zusätzlich sollen bereits im LSG befindliche Flächen bei Königsberg und Junkersdorf qualitativ aufgewertet werden.

Vor Verfahrensabschluss lässt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob die mit der Nutzungsänderung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut wirksam ausgeglichen werden können. Die fachliche Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist besonderes Gewicht beizumessen.

Ferner wird zur vorliegenden Planung darauf hingewiesen, dass das SPA-Gebiet "Haßbergetrauf und Bundorfer Wald" und das FFH-Gebiet "Haßbergetrauf von Königsberg bis Stadtlauringen" nördlich an das Planungsgebiet angrenzt. Wechselwirkungen und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der geschützten Arten sind auszuschließen.

Die gutachterliche Prüfung der Fläche (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie die anschließende Festsetzung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen steht noch aus.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist demnach im Verfahren im Hinblick auf die vorgenannten Belange besonders zu berücksichtigen.

2.3 Waldflächen

Nach hiesigem Planungs- und Bestandskartenwerk liegen angrenzend an die geplante FF-PVA Waldflächen, in welchen die Waldfunktion "Schutzwald für Lebensraum" und "Erholungswald" betroffen ist.

Wald und Waldflächen sollen gemäß den Grundsätzen in 5.4.2 LEP erhalten und gesichert bleiben sowie ihre Waldfunktionen entwickelt werden.

Die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (hier: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) ist im Verfahren zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Die Planung kann den Erfordernissen der Raumordnung nur dann entsprechen, wenn nachweislich dargelegt werden kann, dass die geplante Errichtung einer FF-PVA zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes führt bzw. mit dem Charakter und Zielsetzung des LSG vereinbar ist und die zuständige Naturschutzbehörde der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmt. Darüber hinaus ist die Stellungnahme der zuständigen Forstwirtschaftsbehörde besonders zu berücksichtigen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) wurde im Maßstab 1 zu 500000 erstellt. Für den gewählten Standort wurde ein Bereich ausgewählt, der weder einsehbar ist, noch besondere Kulturlandschaftselemente enthält, bzw. durch dies geprägt ist. Ferner liegt östlich des Vorhabens ein gewerblicher Betrieb, so dass eine gewisse Beeinträchtigung bereits vorliegt. Die Merkmale und Kennzeichen der Landschaftsbildeinheit „Vorland der Haßberge um Prappach“ treffen für den gewählten Vorhabenstandort (sehr reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit weithin sichtbaren Erhebungen und weiten Ausblicken) nicht zu. Daher ist der Standort in der detaillierten Betrachtung geeignet.

Aufgrund der Topographie verbunden mit den Waldflächen bestehen keine Blickbeziehungen zum Denkmal „Burgruine Königsberg am Schlossberg“. Wie in der Begründung ebenfalls bereits dargelegt, ist die Anlage auch von anderen Aussichtspunkten in der Region aus den topographischen Gründen und infolge der bestehenden Eingründung nicht einsehbar.

Die Blickbeziehung der PV-Anlage in die Umgebung wird in der Begründung ergänzt. Die Anlage selbst ist vom Parkplatz und am nördlichen Rand des Kelten-Erlebnisweges aus wahrnehmbar.

Die Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort im Hinblick auf die Lage in der Landschaft Einverständnis (siehe Stellungnahme vom 20.09.2022).

Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Hinsichtlich der Änderung der Schutzzone des LSG wurde die Änderung der Abgrenzung eng mit der UNB abgestimmt. Die Änderung der LSG Abgrenzung seit dem 23.01.2023 abgeschlossen.

Wald

Das AELF am Verfahren beteiligt. Der Anlagenstandort berücksichtigt den Baumfallbereich. Der Weg entlang des Waldrandes im Westen ist von der geplanten PV Anlage noch durch einen mit Obstbäumen bewachsenen Böschung getrennt.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ mit der Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Blickbeziehungen fest.

Landratsamt Haßberge – 20.09.2022

1. Baurecht mit Kreisbaumeister

Die Einfriedung des Sondergebietes soll nach Planentwurf außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Dies sollte in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3.1. zur Baugrenze entsprechend aufgenommen werden.

2. Immissionsschutz

Zu im Betreff genannten Verfahren wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Königsberg hat beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rasiger Wegacker" zur Ausweisung eines Sondergebietes "PV-Anlage" einzuleiten.

Dieser soll sich östlich von Königsberg auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 2522/1, 2522/2, 2522/3, 2522/4, 2522/5, 2522/6 und 2523 Gemarkung Königsberg befinden. Der Geltungsbereich mit zwei Teilflächen umfasst insgesamt 19,5 ha. Eine Außenbeleuchtung ist laut Bebauungsplan unzulässig.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten.

Erfahrungsgemäß werden solche Anlagen allerdings gut eingegrünt, so dass dann wohl Blendgefahren sowohl auf der Straße als auch für die nächstgelegenen Wohnhäuser ausgeschlossen sein sollten. Zudem ist aus dem Lageplan zu entnehmen, dass der Standort weiterhin weit im Außenbereich liegt - wohl mehr als 220 m. Als nächstgelegene schutzwürdige Bebauungen wurden die Wohnhäuser "Schloßberg 19" und "Schafhof 1 + 3" herangezogen.

Zudem ist wohl aufgrund des Höhenunterschiedes und des Waldes keine Sichtverbindung vorhanden. Insofern bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Hinsichtlich der Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen wird auf die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hingewiesen (Stand: Oktober 2012). Im Anhang 2 werden die Empfehlungen für Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgeführt.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf die fachtechnischen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.

3. Wasserrecht

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. daran angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer.

In den textlichen Festsetzungen wird beschrieben, anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern ist. In der Begründung wird beschrieben, dass die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter nicht erforderlich und nicht geplant ist.

Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Sachgebiet Wasserrecht) abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeht keine gesonderte Stellungnahme.

4. Naturschutz

Die Stadt Königsberg i. Bay. plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer PV-Anlage, im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt 19,5 ha.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird hierzu erstmals fachlich Stellung genommen.

Die vorgelegten Unterlagen werden beurteilt

- 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königsberg i. Bay., VE, Stand: 30.05.2022
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Rasiger Wegacker", VE, Stand: 26.07.2022
- Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 26.07.2022
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Stand vom 26.08.2022

Grünordnung und Eingriffsregelung:

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet, der Schutzzone des Naturparks Hassberge. Der Aufstellung des Bebauungsplans geht ein Herausnahmeverfahren aus dem Schutzgebiet voran. Dieses soll vor dem Bauleitverfahren abgeschlossen werden.

Die Standortwahl mit Abwägung möglicher Alternativen wurde schlüssig dargelegt. Mit dem Standort besteht im Hinblick auf die Lage in der Landschaft Einverständnis.

Überbaut werden intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer Bonität.

Vorgesehene Eingrünungsmaßnahmen sollen gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Ein Ausgleichsbedarf von 30.012 qm wird innerhalb des Plangebietes durch Eingrünungsmaßnahmen und die Entwicklung von Krautsäumen und extensivem Grünland flächenmäßig abgegolten.

Folgende Änderungen und Ergänzungen sind aus hiesiger Sicht in die Planung aufzunehmen:

- Zur besseren Nachvollziehbarkeit und erleichterten Eintragung in das Ökoflächenkataster ist für sämtliche Ausgleichsflächen die jeweilige Flächengröße im Plan anzugeben.
- Strauchpflanzungen sind mindestens 3-reihig anzulegen (5 m Breite), um die ökologische Funktionsfähigkeit mit Entwicklung des Innenklimas einer Hecke zu gewährleisten.
- Zur Einbindung in das Landschaftsbild sind mindestens 80 % der mit Pflanzungen beplanten Flächenlängen mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Eingrünungsmaßnahmen sollten durch Pflanzschemata im Plan konkretisiert werden.
- Zur Pflege sind Hecken alle 8-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
- Totholzstellen sind regelmäßig mit neuem Totholz zu versehen, um zersetztes Holz zu ersetzen.
- Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Ausbringung des autochthonen Saatgutes und Gehölze ein Herkunftsnachweis zu erbringen bzw. die Spenderfläche (bei Mahdgutübertragung) zu benennen.
- Zufahrten sind im Plan darzustellen.

Artenschutz:

Gemäß Artenschutzbericht wurden innerhalb des Plangebietes 11 Feldlerchenreviere kartiert. Am Ostrand der südlichen Teilfläche des Plangebietes ist eine Ausgleichsfläche zur Eingriffskompensation auf einer Breite von 44,6 m außerhalb der Sondergebietsfläche vorgesehen. Die Planung sieht vor, die innerhalb dieses Streifens vorgefundenen Reviere durch die Anlage von extensivem Grünland mit angepasster Bewirtschaftung auf der Fläche zu halten und den Revierverlust der verbleibenden 7 Brutpaare durch CEF-Maßnahmen auf noch ausstehenden Flächen auszugleichen.

Dieses Vorgehen basiert auf der Ermittlung von Reviermittelpunkten. Die Revierausdehnung einzelner vorgefundenen Feldlerchen ist dem Bericht nicht zu entnehmen.

Es ist anzunehmen, dass durch die Errichtung der PV-Anlage und hinzukommende Eingrünung eine Verschiebung der Reviergrenzen verursacht wird, da aktuelle Untersuchungen aus Bayern die Kulissenwirkung von PV-Anlagen bestätigen (vgl. Scheuerpflug 2020).

Es ist nicht davon auszugeben, dass die verbleibende Restfläche den notwendigen Raum und Habitatqualität für 4 Reviere gewährleistet. Dennoch ist nach wie vor sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die entsprechenden Maßnahmen sind vorzunehmen und in die Unterlagen einzuarbeiten.

Es wird empfohlen, das Plangebiet an der Ostseite zur landschaftsoptischen Einbindung vollständig einzugrünen und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit die im Plangebiet vorgefundenen 11 Reviere durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der vollständigen Maßnahmenplanung erfolgen.

Das betroffene Revier der Schafstelze wird bei Maßnahmenumsetzung für Feldlerchen multifunktional ersetzt. Vermeidungsmaßnahmen sind aufgeführt.

Weitere durch das Vorhaben möglicher Weise betroffene besonders und streng geschützte Arten wurden bei faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Hinweis: Im Maßnahmenblatt zur Feldlerche ist von 13 Revieren auf der Planungsfläche die Rede.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen der Planung:

- Zur fachlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorherigen Vergrämnungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauleitung vorzusehen und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- Sämtliche Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 S. 4 BayNatSchG durch die Gemeinde an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.
- Nach erfolgter Anlage der Ausgleichsflächen hat eine gemeinsame Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Flächennutzungsplan:

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Sämtliche Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan darzustellen und müssen gemäß Art. 9 S. 4 BayNatSchG durch die Stadt Königsberg i. Bay. vor Inkrafttreten des B-Planes an das Bayerische Ökoflächenkataster gemeldet werden.

5. Abfallrecht

Die Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Rasiger Wegacker" sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsberg i. Bay. wurden eingesehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Nachfolgender Text sollte als Hinweis jedoch mit aufgenommen werden:

Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge - staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Errichtung des Solarparks ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und Erdaushub, einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen sind. Es wird an dieser Stelle auf das bestehende Verpackungsgesetz, sowie den RC-Leitfaden (Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken) verwiesen.

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes müssen zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Bedingt durch die Besonderheit des Objektes ist es erforderlich, dass ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
2. Der Zugang in das Objekt ist für den Schadensfall sicherzustellen.
3. Feuerwehrbegehung - Einweisung
Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.

7. Denkmalschutz

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde werden keine Einwendungen erhoben, wenn gleich sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem kulturhistorisch wertvollen Bereich befindet. Auf die Denkmalfachliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 13.09.22 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

8. Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes wird derzeit keine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der Fragen zur Trinkwasserversorgung wird auf die Maßgaben des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

9. Jagdrecht

Der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königsberg i. Bay. stehen keine konkreten Bedenken gegenüber.

Allerdings wird anlässlich dieser Gelegenheit auf den Flächenverzehr hingewiesen, der stets mit der Neuausweisung von Photovoltaikanlagen einhergeht. Im Bereich des Gemeinschaftsjagdreviers Königsberg, an dessen Rand sich das Vorhaben befindet, ist dieser allerdings noch tragbar. Am Amt ist für das Gemeinschaftsjagdrevier (GJR) Königsberg eine Jagdfläche von 490 ha verzeichnet.

Eine Reduktion um 19,5 ha bringt die Revierfläche daher noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha. Allerdings steht zu erwarten, dass es im Westen der Stadt Königsberg aufgrund der dort bereits bestehenden Gewerbebetriebe zu weiteren Baugebietsausweisungen - und damit auch zu weiterem Flächenverbrauch - kommen kann.

Abwägung und Beschlussvorschlag

zu 1, Baurecht

Der Hinweis des Kreisbaumeisters wird berücksichtigt. Die Festsetzung Ziffer 3.1 wird ergänzt.

zu 2. Immissionsschutz

Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

Zu 3 Wasserrecht

Die flächenhafte Versickerung ist in der Festsetzung B 4.5 festgesetzt. Die Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere durch die Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV, wird in der Ausführung und unter Hinweise ergänzt berücksichtigt.

Zu 4 Naturschutz

Die Hinweise werden berücksichtigt:

- Angabe der Flächengröße der Ausgleichsflächen
- Strauchpflanzungen werden im nordöstlichen Bereich dreireihig mit einer Deckung von 80 % vorgesehen.
- ein Pflanzschema wird im Plan ergänzt
- der Hinweis zur Pflege der Gehölzbestände wird in den Festsetzung ergänzt
- der Hinweis zur Erneuerung der Totholzstellen wird in der Festsetzung ergänzt.
- der Hinweis zum Saatgut wird bei der Ausführung berücksichtigt.
- die Zufahrten werden im Plan dargestellt.
- im Umfeld der geplanten Anlage werden in geeigneten Lagen Flächen mit CEF-Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf Zeit, wenn Feldlerchen innerhalb des Geltungsbereiches durch ein Monitoring nachgewiesen werden, werden die CEF-Flächen um die im Rahmen des Monitoring ermittelten Feldlerchen innerhalb des Geltungsbereiches reduziert.
- Die Meldung von Ökokontoflächen wird unter Hinweise (E) ergänzt
- Die gemeinsame Abnahme der Ausgleichsflächen und CEF-Flächen wird in der Begründung unter Monitoring ergänzt.

Entlang des Flurweges Fl. Nr. 2522/1 beschränkt sich die Deckung der Pflanzung auf 1.250 qm (pro Symbol 50 qm), um die Nutzung des Weges und künftige Pflege zu gewährleisten zu können, kann hier keine dreireihige Pflanzung vorgenommen werden. Ferner erfolgt hier der Zugang für den Bau der Anlage und später die Zufahrt für die Feuerwehr.

Die ökologische Baubegleitung ist unter 4.1 Vermeidungsmaßnahmen bereits festgesetzt
Die Ausgleichsflächen um die Anlage sind im FNP bereits dargestellt.

Zu 5. Abfallrecht

Die Hinweise zu Altlasten und Bodenveränderungen sind unter Hinweise (E Nr. 3) bereits berücksichtigt. Die Hinweise zur Abfallverwertung werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Zu 6. Kreisbrandrat

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden berücksichtigt und folgende Ergänzung unter Hinweise E vorgenommen:

„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die von der Kreisbrandinspektion freigegebene Fassung ist an die Kreisbrandinspektion und zuständige Feuerwehr zu übergeben. Bis zum Zufahrtstor ist eine tragfähige Zufahrt herzustellen. Vor der Inbetriebnahme

muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.“

Zu 7. Denkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung wird verwiesen, in der dargelegt ist, dass für die Standortwahl keine kulturhistorisch wertvollen Flächen in Anspruch genommen werden.

Zu 8. Gesundheitsamt

Das WWA wurde am Verfahren beteiligt.

Zu 9. Jagdrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ mit der Ergänzung in den Festsetzungen zur Eingrünung und zum Artenschutz (siehe zu 4. Naturschutz) sowie zum Brandschutz (siehe zu 6.) und zur Festsetzung des Zaunes (siehe zu 1.) fest.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt – 21.09.2022

Die Grenzpunkte der beteiligten Flurstücke der Gemarkung Königsberg liegen nicht cm-genau fest. Die Koordinaten dieser Grenzpunkte wurden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens mittels Luftbildauswertung bestimmt und können Differenzen aufweisen.

Aus diesem Grund können die Grenzpunkte nicht mittels GNSS in der Örtlichkeit abgesteckt werden.

Ansonsten hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt keine Anregungen oder Einwände gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderungen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Wahl der Flächen und ihre Abgrenzung sind leichte Verschiebungen der Grenzpunkte ohne Belang. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 12.09.2022

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter Hinweise E 2 enthalten.
Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 24.08.2022

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rasiger Wegacker“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird abgelehnt.

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Sparsamer Umgang mit Fläche

Jedes Vorhaben hat grundsätzlich einen Raumanpruch, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann jedoch nur abschließend bestätigt werden, wenn vorab eine entsprechende Prüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat.

Inwiefern regional anderweitige Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage identifiziert wurden, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur unzureichend eignen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Der Umfang des Flächenverlustes führt nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt jedoch zu keiner Existenzgefährdung.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Verwendung von Rammfundamenten zur Minimierung der Flächenversiegelung wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt, dennoch wird das Plangebiet bei vollständiger Realisierung des Vorhabens in seiner Gesamtheit der landwirtschaftlichen Nutzung über den Planungshorizont in Anspruch genommen und einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Eigentümer der Fläche sind auf folgende Umstände hinzuweisen:

Die Fläche unter den Solarmodulen wird über den Zeitraum der Nutzungsdauer nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG zu Grünland. Dessen Umbruch ist nach Rückbau der Anlage genehmigungspflichtig.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.

Bei der Montage der Rammfundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen.

3. Rückbauverpflichtung

Um eine landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zu ermöglichen, ist von der Gemeinde sicherzustellen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Nutzung des „Sondergebiet Photovoltaik“ ist nur über den Zeitraum der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Landwirtschaftliche Emissionen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt auch die unvermeidbare Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der Betreiber des Solarparks hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6. Pflanzmaßnahmen

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen.

7. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu 1. Agrarstrukturelle Belange

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewellen in Peru diesen Winter, in Indien letztes Jahr mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Der wird in der Abwägung dem Belang Erzeugung regenerativer Energie einen höheren Stellenwert eingeräumt

Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt eine Existenzgefährdung ist nicht gegeben.

Zu 2. Hinweis Schutzgut Boden

Unter Hinweise wird der Rückbau der Anlage mit der Folgenutzung landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau festgesetzt. Diese Festsetzung wird unter B 1.2 ergänzt.

Die Einstufung eine Umbruchsverbots für Grünland nach Ablauf der Stromnutzung ist spekulativ.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Zu 3. Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung ist unter Hinweise Nummer 4 bereits festgesetzt und wird vertraglich zwischen Vorhabensträger und der Stadt geregelt.

Zu 4. Landwirtschaftliche Emissionen

Die Duldung landwirtschaftliche Emissionen ist unter Hinweise Nummer 5 bereits festgesetzt.

Zu 5. Hinweis Bodenkontamination

Die Hinweise zum Bodenkontaminationen werden beim Betrieb der Anlage berücksichtigt. Anzumerken ist, dass siliziumbasierte PV-Module ohne Cadmium verbaut werden. Blei kann in extrem geringen Mengen im Lötzinn enthalten sein.

Zu 6. Pflanzmaßnahmen

Ein ausreichender Abstand zu benachbarten Flächen wird eingehalten. Die Pflege von Gehölzen ist unter 4.2 bereits festgesetzt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ fest, mit der Ergänzung unter B 1.2 zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf der Stromnutzung im Sondergebiet.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 08.09.2022

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Rasiger Wegäcker“ sowie der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsberg besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Dennoch werden folgende Anpassungen/Klarstellungen empfohlen:

Punkt 4.5:

„Die Reinigung der Photovoltaikmodule hat ohne den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.“ statt „... unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.“

Ergänzung zu Punkt 4.5 (hierauf wird im Umweltbericht eingegangen):

„Die Photovoltaikmodule sind so zu konstruieren, dass sie auf der gesamten Kantenlänge und nicht nur an den Eckpunkten abtropfen können.“

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Reinigung der Module ist erforderlich, um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit für die Stromerzeugung sicherzustellen. Eine Reinigung nur mit Wasser wird zwar angestrebt, bei Verschmutzungen, die nicht mit Wasser entfernt werden können, sollen Zusätze ohne Grundwasserschädigung möglich sein.

Der Hinweis zum gleichmäßigem Abtropfen über die Modultische wird in der Festsetzung C 1.1 ergänzt.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ fest, mit der Ergänzung unter C 1.1 zum gleichmäßigem Ablauf von Niederschlagswasser über die Modultische.

Bayernwerk Netz GmbH – 15.09.2022**FNP**

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.


Wir weisen darauf hin, dass für eine Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Flächennutzungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

BP

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Unsere am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Niederspannungskabel haben wir zu Ihrer Information im beigefügten Lageplan farbig dargestellt. Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufes im Spartenauskunftsplan übernehmen wir keine Gewähr. Der Schutzzonenbereich unserer Versorgungsleitungen beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich unserer Versorgungsleitungen ist eine Leitungsauskunft durch unser **Planauskunftsportal**  unbedingt erforderlich. Hier erhalten Sie Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass für eine Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Beschlussvorschlag

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ fest.

Bayerischer Bauernverband – 20.09.2022

Zu der im Betreff benannten aktuellen Bauleitplanung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes zur Verwirklichung des Projektes „Freiflächenphotovoltaik-Anlage „Solarpark Rasiger Wegäcker“ haben wir Anmerkungen und Forderungen, die wir bitten in die Planung aufzunehmen.

Nur bei Berücksichtigung unserer Anmerkungen können wir der Planung zustimmen, und auch dies nur, wenn die beschriebenen Nachteile weitgehend ausgeräumt werden.

Unsere Bedenken erlauben wir uns wie folgt vorzutragen:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass für den planungsgegenständlichen Solarpark gute und ertragreiche landwirtschaftliche Flächen mit **guten mittleren Bodenbonitäten** von rund **32 Bodenpunkten** in Anspruch genommen werden.

Der durch die Bauleitplanung beanspruchte Flächenverbrauch beträgt in etwa 19,5 Hektar, und ist aus Sicht der Landwirtschaft, insbesondere wegen der Lebensmittelerzeugung bedeutsam und deutlich abwägungsrelevant.

Die Bedeutung des Flächenerhalts der landwirtschaftlichen Flächen ist für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe mit **"sehr hoch"** einzustufen! Das wird aus nachfolgenden Aspekten noch augenfälliger werden:

Die planungsrelevante Fläche besteht aus drei großen Schlägen! Im Jahr 2021 Trotz nur mittleren Bonitäten lassen sich dauerhaft immer sehr gute Erträge erzielen!!

So wurden auf den benannten Flächen 2021 Silomais in einer Menge von 69 Tonnen pro Hektar erwirtschaftet! Die bewirtschafteten Agrarflächen bestehen aus sandigem Lehm, was wiederum zu guten Erträgen führt. Auch sind diese Böden gut energiesparend zu bearbeiten.

Es muss daher zur Verwirklichung der Bauleitplanung versucht werden, Flächen mit schlechten und niedrigen Bodenbonitäten für die Umsetzung der Planung beizuziehen, als Ackergrundstücke mit guten mittleren Bodenbonitäten, die gute Erträge liefern.

Auch gilt es zu beachten, dass auf den Flächen, die für die Umsetzung der Bauleitplanung benötigt werden, **noch nicht kündbare Pachtverträge** mit der Stadt bestehen!

Eventuelle Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen müssen zu Lasten des Ökokontos der Stadt Königsberg gehen. Insofern sind kommunale Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen heranzuziehen.

Ansonsten bitten wir Sie, bei Ihrer Planung generell unsere nachfolgenden Anmerkungen zu berücksichtigen, soweit dies situationsbezogen möglich ist.

Mit der Bitte um weitere Beachtung:

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

- In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:
- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

- Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit die Stadt Haßfurt auf ihren eigenen Gebäuden PV optimal nutzt, bei Gewerbehallen und großflächigem Handel für PV wirbt und die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z.B. Parkplätzen.
- Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Flächen zu achten. **Je besser die Böden sind, desto mehr muss über Agri-PV Anlagen bei gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft und Photovoltaik nachgedacht werden.** Schafbeweidung ist, sollte sie angedacht sein, in diesem Sinne kein Agri-PV sondern nur Pflegemaßnahme.

Eventuell noch notwendige **CEF Maßnahmen** für die Feldlerche und andere Vögel der Agrarlandschaft, sollten diese eine Rolle spielen, **müssen befristet werden.** Nach fünf Jahren sollte sich die Feldlerchenpopulation und andere Vogelarten an die neue Situation mit der PV Anlagenfläche und die weitere umgebende Flur angepasst haben.

Die CEF sollte auch dann beendet werden, wenn nicht wieder die bisherige Zahl an Brutpaaren in der PV Fläche selbst angesiedelt sind. Diese schematische Betrachtung greift in freier Natur zu kurz nachdem hier viele Einflussfaktoren wirken, z.B. auch die Neuanlage von Gehölzen.

- Im Nachgang zu dem vorstehend schon angesprochenen Thema von **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Weiter bitten wir, generell zu beachten, dass nach aktueller Gesetzgebung Eingrünungsmaßnahmen mit Hecken und Streuobst zu Biotopen nach dem Naturschutzgesetz beurteilt werden. **Diese Flächen werden nach heutiger Rechtslage nach Wegfall des Ausgleichsgrundes durch Rückbau der PV Anlage nicht mehr zu Acker.** Diese Gefahr besteht auch bei der Ansaat extensiven Grünlandes bei Einsaat und extensiven Pflege unter der PV Anlage. Damit besteht das hohe Risiko, dass gutes Ackerland auch zukünftig nach Rückbau nicht mehr als Acker genutzt werden kann.

In den Festsetzungen und der Erläuterung fordern wir, dass es eine vollständige Rückbauverpflichtung inklusive AE Maßnahmen gibt und wieder Acker hergestellt wird.

Damit soll der Wille bekundet und im Bebauungsplan festgehalten werden, letztlich wieder vollständig die Ackernutzung zurückzubekommen, egal wie die aktuelle Rechtslage hierzu ist. Damit wird der Wille der heute Verantwortlichen aber klar für die zukünftige Generation, die zum Zeitpunkt Rückbau in Verantwortung steht, dokumentiert.

Der Aufstellung der Bauleitplanung kann nur zugestimmt werden, wenn die beschriebenen Nachteile der Flächenverluste ertragsreicher landwirtschaftlicher Böden mit mittlerer, aber ertragsreichen Bodenbonitäten weitestgehend ausgeräumt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die durchschnittlichen Ackerzahlen im Landkreis Hassberger liegen bei 42. Die durchschnittlichen Bodenzahlen im Vorhabenbereich schwanken zwischen 25 und 34, liegen also deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert. Die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 50–60 fache über der Energiemenge die durch Biogas erzeugt werden kann, d. h. mit ca. 50 – 60 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe. Lt. Carmen 5/2021 werden auf den landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland: 14% für den Anbau von Energiepflanzen, 60% für Tierfutter und nur 22% für Lebensmittelerzeugung genutzt. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt eine Existenzgefährdung ist nicht gegeben.

Auch die Stadt Königsberg ist der Auffassung, dass vorrangig Dachanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Solarnutzung umgesetzt werden sollten. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr, daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen künftig bereitgestellt werden kann. Hinzu kommen die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) wirtschaftlich an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt).

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert und die landwirtschaftliche Produktion gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewellen in Peru diesen Winter, in Indien letztes Jahr mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Daher wird in der Abwägung dem Belang Erzeugung regenerativer Energie einen höheren Stellenwert eingeräumt, als der landwirtschaftlichen Produktion.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Königsberg hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Rasiger Wegäcker“ fest, mit der Ergänzung unter B

1.2 zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf der Stromnutzung im Sondergebiet.